

Stadt Usingen

Bauamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
16.11.2015	X/128-2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	30.11.2015	
WULF	25.01.2016	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	26.01.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2016	
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2016	

Neuaufgabe des Bundes-/Länderprogramms „Stadtumbau Hessen“

Antragstellung der Stadt Usingen bis zum Februar 2016

Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Aufbau einer lokalen Partnerschaft zur Abwicklung dieses Programmes

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß Ausschreibung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Hessen wird die Stadt Usingen einen Antrag auf Programmaufnahme für das Jahr 2016, fristgerecht zum 29. Februar 2016, dem Ministerium vorlegen, um an der Förderung des Programms „Stadtumbau Hessen“ in der Zukunft teilzuhaben.
2. Die Stadt Usingen beschließt, nach Aufnahme in dieses Förderprogramm und somit auch Förderung, wird ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet und, soweit vorhanden, ergänzt. In Zusammenarbeit mit lokalen Partnerschaften, wie Kunstverein, Gewerbeverein, Kulturverein usw. findet für die weitere Entwicklung und Umsetzung dieses Programms zwingend eine enge Zusammenarbeit statt.
3. Der Antrag auf Programmaufnahme wird dem Magistrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachdarstellung:

Seit über 12 Jahren ist die Neuaufnahme einer Stadt in ein Bundesstädtebauförderungsprogramm in Hessen nicht erfolgt. Zwischenzeitlich sind die Städtebauförderungsprogramme vom Wirtschaftsministerium zum Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft gewechselt und mit Presseinformation des Ministeriums vom 17.07.2015 veröffentlicht das neue Ministerium nun die Neuaufnahmen von Maßnahmen in dem Programm „Stadtumbau Hessen“ für das Jahr 2016.

Dieses Programm ist ein Bundes- und Landesprogramm und stammt ursprünglich aus dem Programm „Stadtumbau West“ und hat in den Programmschwerpunkten eine Neuausrichtung.

Diese sind

1. Demografischer Wandel
2. Wirtschaftsstruktureller Wandel
3. Klimaanpassung
4. Klimaschutz

Die Rechtsgrundlage der Förderung in aufeinander abgestimmte Punkte (Maßnahmenbündelung) in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als Gesamtmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, insbesondere der § 171a bis 171d BauGB. Die Gemeinde legt das Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium fest (gebietsbezogene Förderung).

Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen, auch im Hinblick auf die zuvor dargestellten Programmschwerpunkte, zweckmäßig durchführen lassen.

Grundlage muss ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept sein, in dem alle relevanten Themenstellungen analysiert werden. Auf dieser Grundlage sind integrierte Strategien zu entwickeln, Maßnahmen zu benennen und ein Zeit- und Kostenplan zu erstellen. Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept ist Grundlage für die jährliche Antragstellung und führt zu einer jährlichen Bewilligung.

Der Förderzeitraum sollte 10 / 12 Jahre nicht überschreiten. Die Förderung der Gesamtmaßnahme kann in begründeten Fällen allerdings vorzeitig beendet werden.

Der Einsatz von Fördermitteln ist, wie in der Vergangenheit, für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes und deren Fortschreibung
- Die Vergütung für extern beauftragtes Stadtumbaumanagement sowie andere Beauftragte
- Öffentlichkeitsarbeit zur Einbindung und Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner
- Zwischenerwerb von Grundstücken und Rechten an diesen Grundstücken
- Bodenordnung, Freilegung von Grundstücken und sonstigen Ordnungsmaßnahmen
- Die Herstellung neuer oder Änderung vorhandener Erschließungsanlagen
- Die Herstellung und Umgestaltung von Freiflächen, wie öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Fuß-, Radwege, Verbesserung von Beleuchtung im Öffentlichen Raum, öffentliche Stellplätze sowie Immissionsschutzmaßnahmen und Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen
- Die Schaffung bzw. Erhaltung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Neubau, Modernisierung oder Instandsetzung
- Die Deckung der, aufgrund der Programmziele, entstehenden höheren Kosten der privaten Bauherrschaft bei privaten Neubauten (Zuschuss).
- Die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden
- Die Zwischennutzung von Gebäuden und Freiflächen
- Die Verlagerung von Betrieben oder wesentliche Änderungen baulicher Anlagen von Betrieben

Zunächst geht es lediglich um die vereinfachte Antragstellung, gemäß Schwerpunkte, für den Termin Februar 2016. Wobei erst dann, nach Antragstellung, vom Land eine Aufnahme geprüft wird. Sobald die Maßnahme in dem Programm aufgenommen ist, werden all die vorgenannten Punkte, inkl. des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, zu 100% (Bund/Land/Stadt) aus diesem Programm finanziert.

Der Antragstellung ist ein Beschluss der Stadt beizulegen, dass dieses Städtebauliche Integrierte Stadtentwicklungskonzept, nach Aufnahme in das Förderprogramm, verbindlich auch erarbeitet wird. Des Weiteren ist zu erklären, dass lokale Partnerschaften eingerichtet werden oder der Nachweis einer bereits bestehenden lokalen Partnerschaft.

Diese Beschlussvorlage ist ergänzend für den Antrag auf Förderung in das Programm „Stadtumbau Hessen“ für das Programmjahr 2016 notwendig.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes müssen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Sofern erforderlich und die Deckung nicht innerhalb der Städtebaulichen Planung aufgefangen werden kann, wird die Deckung über eine außerplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO aus dem Gesamthaushalt sichergestellt.

Steffen Wernard
Bürgermeister

S. Bischoff

W. Isack
gez. GSW
Gesellschaft für Stadtentwicklung
und Städtebau mbH, Worms
Sanierungsträger und Treuhänder
der Stadt Usingen